

# Garantiebestätigung

Die Firma GYSO AG erklärt gegenüber dem jeweiligen Unternehmer folgende Garantie:

## 1. Produkt

Diese Gewährleistung umfasst das folgende Produkt in dessen, im technischen Datenblatt und in der Produktbroschüre, vorgesehenen Einsatzzweck entsprechend der Normenvorgaben SIA 232/1:2011 in der Schweiz:

## **GYSO-TopFlex Thermo**

## 2. Gewährleistung

Die GYSO AG sichert zu, dass die Eigenschaften des vorgenannten Produktes dem allgemein anerkannten Stand der Technik, sowie den bei der Auslieferung gültigen technischen Daten entsprechen. Das genannte Produkt kann als Unterdachfolie für belüftete Steildächer mit normaler Beanspruchung sowie bei wasserdichter Verklebung aller Stösse und Durchdringungen für Unterdächer mit erhöhter Beanspruchung nach SIA 232/1:2011 eingesetzt werden.

Die Garantie gilt auch für den Einsatz des Produktes unter Photovoltaik- und Solaranlagen sofern kein Unterdach für ausserordentliche Beanspruchung nach SIA 232/1:2011 erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden muss, dass eine Erhitzung des Produktes auf max. 120 °C nicht überschritten werden darf. Sollte ein Schaden auf Grund Überhitzung und somit potentieller Zerstörung des Produktes eintreten, gilt als Voraussetzung für jedwede Garantieleistungen der GYSO AG die Nachweispflicht der fordernden Partei, dass sich eine Photovoltaik- bzw. Solaranlage max. im zuvor genannten Umfang erwärmt hat und somit eine Zerstörung des Produktes durch zu hohe Temperaturen in der Photovoltaik- bzw. Solaranlage ausgeschlossen werden kann. Die zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen Verlegerichtlinien der GYSO AG sind einzuhalten.

## 3. Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme einer Garantieleistung setzt eine einwandfreie, dem Stand der Technik und den zum Zeitpunkt der Ausführung anerkannten Regeln der Bautechnik entsprechende Ausführung der Arbeiten durch den Unternehmer voraus. Hierzu zählt die absolute Einhaltung der Verlegerichtlinien der GYSO AG, welche in der zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen Version, bei GYSO AG einzuholen sind. Die Verlegung hat durch einen Fachbetrieb mit entsprechend geschultem Personal zu erfolgen.

## 4. Garantiezeit

Die Dauer der Gewährleistung beträgt – soweit individuell nicht andere Fristen vereinbart sind – so lange, wie der Unternehmer für seine Werkleistung nach SIA 118 bzw. OR einzustehen hat, maximal jedoch 10 Jahre ab Lieferung.

Schadenfälle sind der GYSO AG unverzüglich, d.h. spätestens 3 Wochen nach Anzeige des Mangels nachweislich mitzuteilen. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt keine neue Garantiefrist zu laufen. Für diese gilt nach wie vor die für die ursprüngliche Lieferung fortlaufende Garantiefrist weiter.

## 5. Haftungsumfang

Ist der Unternehmer im Schadensfall, auf Grund eines nachweislichen Funktionsmangels des eingebauten Produktes oder Beratungsfehlers (eingeschlossen einer fehlerhaften Verlegeanleitung) der GYSO AG, gegenüber dem Bauherrn haftbar so stehen ihm folgende Leistungen der GYSO AG zu:

- kostenlose Lieferung des zur Schadensbeseitigung erforderlichen Ersatzmaterials einschliesslich Einbauzubehör.
- Kostenübernahme für die Wiederherstellung (Ausbau- und Einbaukosten des Materials) der Funktionsfähigkeit des Daches auf der Grundlage der ortsüblichen Baustellenlöhne.
- Behebung allfälliger Folgeschäden, sofern diese durch Material oder Beratungsfehler entstanden sind und der Schaden die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt hat sowie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der GYSO AG zurückzuführen sind. Die Haftung für solche Folgeschäden ist auf Ersatz des Schadens am Bauwerk, zu dessen Schutz das Produkt bestimmt ist, beschränkt.

## 6. Schadensabwicklung

Vor Ausführung der Garantiarbeiten ist der GYSO AG ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Ist die GYSO AG mit der Höhe der veranschlagten Kosten nicht einverstanden, so kann sie jederzeit auf eigene Kosten eine Drittfirma – Fachbetrieb – mit der Schadensbeseitigung beauftragen. In diesem Fall trägt die GYSO AG im Vertragsverhältnis mit dem Folgeunternehmer das Risiko einer ordnungsgemässen Schadensbeseitigung.

## 7. Schadensbehebung

Besteht zwischen den Beteiligten Parteien eine Uneinigkeit über die Schadensursache wird folgende Regelung bindend vereinbart:

Die Beteiligten einigen sich auf eine Expertise durch einen neutralen Sachverständigen, welcher ein technisches Gutachten erstellt. Kann hierfür keine Einigung erreicht werden, wird durch die Versicherung des Geschädigten (Bauherr) ein geeigneter Sachverständiger bindend vorgeschlagen. Falls erforderlich, kann der Sachverständige zur Unterstützung ein anerkanntes Prüfinstitut beiziehen. Die Kosten des Gutachtens werden entsprechend dem Grad der den beteiligten Parteien zuzurechnenden Schadensverursachung nach Feststellungen des Sachverständigen aufgeteilt bzw. einer der Parteien zugemessen.

## 8. Ausschlüsse

Die Haftung der GYSO AG ist ausgeschlossen, sofern ungewöhnliche Einflüsse, insbesondere chemischer und/oder mechanischer Art auf das Produkt eingewirkt und dessen Eigenschaften verändert haben. Ebenso wenn eine Nutzung oder Verarbeitung ausserhalb des für das Produkt vorgesehenen Einsatzbereiches stattgefunden hat sowie bei Einwirkung höherer Gewalt, vorsätzlicher oder fahrlässiger Sachbeschädigung oder Krieg. Im Weiteren ist die Haftung für Schäden welche durch fehlerhafte Planung und Konzeption, nicht genehmigte Produktkombinationen, falschen Transport bzw. fehlerhaftes Handling oder fehlerhafte Montage sowie unsachgemässe Folgearbeiten verursacht wurden ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar auf ein Produkt der GYSO AG zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt bei Verwendung von Zubehör, welches nicht von GYSO AG empfohlen und/oder geliefert wurde sowie bei Ausstand eines Teiles oder des gesamten Betrages welchen die GYSO AG dem Unternehmer für die Lieferung in Rechnung gestellt hat.

Die Garantie erlischt vollständig bei Veränderungen des Produkts, beispielsweise Reparaturen etc. welche ohne Kenntnis/Zustimmung der GYSO AG durchgeführt werden, bei Unterlassen allfällig erforderlicher Wartungen und sobald bereits ein Vertragspartner einen Anspruch gegenüber der GYSO AG bezüglich des betroffenen Bauvorhabens geltend gemacht hat.

## 9. Gültigkeit

Diese Garantie gilt für Verlegungen ab dem 01.01.2017.

## 10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Garantieverhältnis wird das für den Firmensitz der GYSO AG zuständige Gericht vereinbart.